

§ 1

Ziffer 1

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports, verleiht der Thüringer Fußball-Verband

- die Ehrenplakette des TFV
- die Ehrennadel des TFV in Gold
- die Ehrennadel des TFV in Silber
- die Ehrennadel des TFV in Bronze

Ziffer 2

Die Auszeichnung kann auch an Personen verliehen werden, die ohne Bekleidung einer Funktion im TFV sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben.

Ziffer 3

Die Ehrennadel in **Bronze** kann für verdienstvolle Arbeit in einem Organ des TFV und seinen Vereinen verliehen werden.

Die Ehrennadel in **Silber** kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Organ des TFV und seinen Vereinen verliehen werden.

Die Ehrennadel in **Gold** kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport und um den TFV erworben haben.

Die **Ehrenplakette** kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders hohem Masse um den TFV verdient gemacht haben. Die vorherige Verleihung der Ehrennadel in Gold ist dafür Voraussetzung

Ziffer 4

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenplakette

1. Grundsätzlich ist die Verleihung der TFV -Ehrennadel in Gold Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenplakette.
2. In der Regel sollte zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Gold und der Ehrenplakette ein Zeitraum von 10 Jahren liegen.
3. Die Ehrenplakette wird an Mitglieder von Organen des TFV, seiner BFA und KFA verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der TFV -Vorstand bzw. sein Präsidium.

Voraussetzungen für die Verleihung der TFV -Ehrennadel in Gold

1. In der Regel ist die Ehrennadel in Silber Voraussetzung für die Auszeichnung in Gold. Für langjährige Tätigkeit und bei außergewöhnlichen Verdiensten kann die Ehrennadel in Gold auch dann verliehen werden, wenn die Ehrennadel in Silber bzw. Bronze noch nicht vergeben wurde.
2. Zwischen den Auszeichnungen in Silber und Gold für die gleiche Person müssen mindestens 5 Jahre liegen.

3. Die Anzahl der Auszeichnungsmöglichkeiten mit der Ehrennadel in Gold für einen Verein wird auf zwei pro Jahr begrenzt.
4. Über Anträge der BFA/KFA entscheidet der TFV -Vorstand.

Zeitliche und inhaltliche Rahmenorientierungen für das Kriterium langjährige Tätigkeit:

a) Alter bis 49 Jahre:

- | | |
|---|----------------|
| - Ausübung eines Ehrenamtes als Vorsitzender eines BFA/KFA | Dauer 15 Jahre |
| - Ausübung eines Ehrenamtes als Vorsitzender/Abteilungsleiter | Dauer 20 Jahre |
| - Ausübung eines Ehrenamtes im TFV, BFA, KFA (Ausschüsse) | Dauer 20 Jahre |
| - Ausübung eines Ehrenamtes im Verein/Abteilung | Dauer 25 Jahre |
| - Tätigkeit als Trainer, ÜL oder Schiedsrichter | Dauer 25 Jahre |

b) Alter ab 50 Jahre:

- | | |
|--|----------------|
| - Ausübung eines Ehrenamtes als Vorsitzender eines Ausschusses/
Sportgerichtes im TFV, BFA, KFA | Dauer 15 Jahre |
| - Ausübung eines Ehrenamtes als Vorsitzender/Abteilungsleiter | Dauer 15 Jahre |
| - Ausübung eines Ehrenamtes als Mitglied eines Ausschusses/
Sportgerichtes im TFV, BFA, KFA | Dauer 20 Jahre |
| - Ausübung eines Ehrenamtes im Verein/Abteilung | Dauer 25 Jahre |
| - Tätigkeit als Trainer, ÜL oder Schiedsrichter | Dauer 25 Jahre |

§ 2

Anträge

- a) Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrenplakette sind der TFV -Vorstand, die BFA und KFA.
- b) Antragsberechtigt für die Verleihung der TFV -Ehrennadeln sind die Vereine, KFA, BFA, der TFV -Vorstand und seine Ausschüsse.
- c) Die Bestätigung der Anträge erfolgt:

- | | |
|--|-------------------|
| - für die Ehrenplakette und Ehrennadel in Gold | Präsidium des TFV |
| - für die Ehrennadel in Silber | BFA |
| - für die Ehrennadel in Bronze | KFA |

§ 3

Die Anträge auf Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold sind mindestens 8 Wochen, der

Ehrennadel in Silber und Bronze mindestens 4 Wochen vor dem Auszeichnungstermin bei der TFV -Geschäftsstelle einzureichen.

§ 4

Die Begründung für eine Auszeichnung muss konkret sein und die Verdienste um den Fußballsport insgesamt zum Ausdruck bringen.

§ 5

Zwischen der Verleihung der Auszeichnung in Bronze und Silber soll ein Zeitraum von drei Jahren liegen.

Zwischen der Verleihung in Silber und Gold müssen mindestens fünf Jahre liegen.

§ 6

Auf Antrag des TFV -Vorstandes kann zum Verbandstag, die Ernennung zum

Ehrenpräsidenten des TFV
und zu
Ehrenmitgliedern des TFV

erfolgen. Diese Ehrung ist die höchste Auszeichnung im TFV.

Auf Antrag der BFA bzw. KFA kann auf den Fußballtagen der Bezirke und Kreise, die Ernennung zum **Ehrenvorsitzenden** und zu **Ehrenmitgliedern** erfolgen.

Die Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder werden zu den Verbandstagen bzw. Bezirks- und Kreisfußballtagen eingeladen.

§ 7

Der TFV -Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu widerrufen bzw. abzuerkennen.
Die veränderte Ehrungsordnung tritt ab 1. Juli 2004 in Kraft.